

## Satzung

der Otto und Hildegard Grau-Kulturstiftung in Ansbach  
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 7.5.2003

### § 1

#### Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Otto und Hildegard Grau-Kulturstiftung“.  
Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ansbach.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Kunst und Kultur.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Stiftungszweck wird durch die Verleihung des „Otto Grau Kulturpreises“ an Personen verwirklicht, die in den Bereichen der bildenden Kunst (z.B. Grafik, Malerei, Bildhauerei, Design, Fotografie), der Literatur, der Musik oder der Kunstwissenschaft besondere Leistungen erbracht haben. Die Preisträger sollen durch ihr Leben oder ihr Werk eine Beziehung zu Franken haben oder dem Werk des akademischen Malers und Grafikers Otto Grau besonders verbunden sein. Der „Otto-Grau-Kulturpreis“ ist mit einer Zuwendung von 10.000 € verbunden. Der Betrag kann unter zwei Preisträgern aufgeteilt werden. Der Preis wird erstmals 1993 und danach in zweijährigem Turnus verliehen. Die Preisverleihung soll in feierlichem Rahmen erfolgen.
- (3) Wenn für eine Preisverleihung die Stiftungsmittel (§ 5) nicht ausreichen, um die mit dem Preis verbundene Zuwendung in Höhe von 10.000 € auszureichen, so ist dieser Betrag entsprechend zu kürzen. Stehen bei einer Preisverleihung höhere Mittel zur Verfügung, so kann die Zuwendung auch mit einem höheren Betrag als 10.000 € gewährt werden.

### § 3

#### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

## § 4

### Grundstocksvermögen

- (1) Das Grundstocksvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 250.000 DM (i.W.: Zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark), die gewinnbringend anzulegen sind. Dieser Betrag entspricht 127.822,97 Euro.
- (2) Durch Vermögenszuwachs, insbesondere durch die Abfindung aus dem Vermächtnis der Stifterin, beläuft sich das Stiftungsvermögen (Stand 31.12.2001) auf 501.149,55 DM bzw. 256.233,70 €.

## § 5

### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstocksvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit steuerrechtlich zulässig, darf ein Teil der Erträge jedoch dem Grundstocksvermögen zugeführt werden.

## § 6

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1) Stiftungsvorstand ist der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Stiftung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Der Stiftungsvorstand ist für das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung zuständig und erstellt die Haushaltsvoranschläge und die Jahresrechnungen nebst Vermögensübersicht. Soweit der Stiftungsrat zuständig ist, vollzieht der Stiftungsvorstand dessen Beschlüsse.

- (3) Dem Bezirk Mittelfranken werden von der Stiftung die anteiligen Kosten für den durch die Vorstandstätigkeit anfallenden notwendigen Verwaltungsaufwand bis zur Höhe von 1.200 € jährlich erstattet.

## § 8

### Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung an:

1. die Stifterin, Frau Dr. Hildegard Grau
2. Seine Erlaucht Herr Dr. Karl Graf von Schönborn-Wiesentheid,
3. der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken,
4. Herr Marcus Orłowski, Enkel der Stifterin,
5. Herr Dr. Dietmar Hahlweg, Oberbürgermeister in Erlangen
6. Herr Curt Heigl, Kunsthallendirektor i.R.
7. Herr Professor Dr. J. A. Schmoll gen. Eisenwerth
8. Herr Johann Adam Stupp, Vorsitzender des Kunstvereins Erlangen e.V.,
9. Frau Dr. Inge Meidinger-Geise, Schriftstellerin,
10. Herr Dr. Kurt Töpner, Kulturdirektor und Bezirksheimatpfleger,
11. Herr Dr. Peter Kolb, Ltd. Regierungsdirektor,
12. Herr Dr. med. Edgar Reim,
13. Herr Dr. Karl Gerhard Schmidt, Bankdirektor.

Der Stiftungsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuwählen.

- (2) Die Stifterin, Herr Dr. Karl Graf von Schönborn-Wiesentheid und Herr Marcus Orłowski gehören dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der in Abs. 1 Satz 1 Nr.5 bis 13 genannten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre, doch bleiben diese Stiftungsratsmitglieder bis zur Berufung oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit der nach Abs. 1 Satz 2 hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt gleichfalls 5 Jahre. Das Recht der Stiftungsratsmitglieder, aus wichtigen persönlichen Gründen ihr Amt niederzulegen, bleibt unberührt.
- (3) Scheiden die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 13 genannten Stiftungsratsmitglieder aus, so beruft die Stifterin die Nachfolger. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsrat werden die Nachfolger der Stiftungsratsmitglieder Nr. 1, 2 und 4 bis 13 vom Stiftungsrat gewählt. Die Berufung oder Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden von auf 5 Jahre berufenen oder gewählten Stiftungsratsmitgliedern erfolgt die Berufung oder Wahl des Nachfolgers für die Dauer der restlichen Amtszeit. Auch die nach diesem Absatz berufenen und gewählten Stiftungsratsmitglieder bleiben bis zur Berufung oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Sind ungeachtet der Regelungen in Abs. 2 und 3 einzelne Stiftungsratssitze nicht besetzt, so wird die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates hiervon nicht berührt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

## § 9

### Zuständigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über
  1. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschläge, etwaiger Nachträge zu den Haushaltsvoranschlägen und der Jahresrechnungen nebst Vermögensübersicht,
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere über die Verleihung des „Otto Grau Kulturpreises“,
  3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen die in § 8 genannten Wahlen.

## § 10

### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Stifterin, Herr Dr. Karl Graf von Schönborn-Wiesentheid und der Bezirkstagspräsident können sich als Stiftungsratsmitglieder in der Sitzung vertreten lassen. Wird der Stiftungsrat infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Betroffenen anwesend sind und von diesen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied, das anwesend war, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 14) einholt.

## § 12

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Bezirk Mittelfranken, der es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Stiftungsrates jeweils mitzuteilen.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Erlangen, den 09.06.1993

gez.  
Dr. Hildegard Grau, Stifterin

1. Änderungssatzung:  
Erlangen, den 07.05.2003

gez.  
Lohwasser  
Bezirkstagspräsident  
Stiftungsvorstand

gez.  
Dr. Peter Kolb  
Vorsitzender des Stiftungsrates